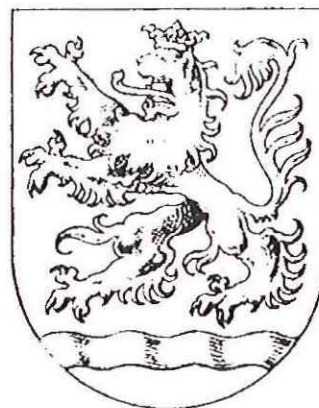


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 12.10.2016

Nr. 20

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
102	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.06.2016 und Bekanntmachung vom 28.06.2016	377
103	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Holzminden (Hallengebührensatzung) vom 20.09.2016	380
104	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 10.10.2016; Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150	382
105	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Holzminden vom 20.09.2016	383
106	5. Änderungssatzung zur Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinsen vom 04.08.2016	384
107	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2016 vom 26.05.2016 und Bekanntmachung vom 19.09.2016	385
108	4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen vom 15.09.2016	388

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 16. Juni 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.843.800	1.259.100	0	9.102.900
ordentliche Aufwendungen	7.843.800	1.284.900	0	9.128.700
außerordentliche Erträge	1.000	28.000	0	29.000
außerordentliche Aufwendungen	0	3.200	0	3.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.604.200	316.200	0	7.920.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.135.200	179.500	0	7.314.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	232.900	131.100	0	364.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.254.300	0	72.500	1.181.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	563.600	0	339.600	224.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.200	700	0	11.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.400.700	447.300	339.600	8.508.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.400.700	180.200	72.500	8.508.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 563.600 € um 339.600 € vermindert und damit auf 224.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.267.300 Euro um 52.700 Euro erhöht und damit auf 1.320.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2016 auf 25,45 v.H. gesenkt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 17. Juni 2016

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes und § 120 Abs. 2 Satz 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am
6. Oktober 2016 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 und § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom *17.10.16* bis *31.10.16* im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 28. Juni 2016

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Holzminden (Hallenbadgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20. September 2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Holzminden beschlossen:

Die Stadt Holzminden erhebt für die Benutzung des Hallenbades folgende Gebühren:

I. Einzelkarten (gültig für einmaligen Eintritt am Kauftag)

1. Kinder bis zu 6 Jahren (in Begleitung von Aufsichtspersonen) haben
freien Eintritt.
2. Kinder ab 6 Jahre und Kinder / Jugendliche bis 17 Jahre 1,00 €
3. Gegen Ausweis bzw. Nachweis:
Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen bis 25 Jahre,
Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr *, Schwerbehinderte ab
50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit
Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundsicherung
für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von
Sozialhilfe (nach SGB XII) 2,00 €
4. Erwachsene 3,00 €

II. Zehnerkarten (personengebunden - gültig jeweils für einmaligen Eintritt)

1. Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 17 Jahre 9,00 €
2. Gegen Ausweis bzw. Nachweis:
Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen bis 25 Jahre,
Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr *, Schwerbehinderte ab
50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit
Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundsicherung
für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von
Sozialhilfe (nach SGB XII) 15,00 €
3. Erwachsene 25,00 €

III. Grundschulen, Gruppen und Vereine

Schulen in der Trägerschaft der Stadt, geschlossene Gruppen aus Holzminden und Holzmindener Vereine je Stunde: 50,00 €
Bei Alleinbenutzung des Bades kann durch Sondervereinbarung eine höhere Gebühr festgesetzt werden. Für den Grundbedarf der Vereine besteht eine kostenlose Nutzungsmöglichkeit.

IV. Schulen in anderer Trägerschaft, Auswärtige Vereine

Schulen in anderer Trägerschaft, auswärtige Vereine, etc. je Stunde: 75,00 €

V. Ausnahmen

Die Stadt kann in besonderen Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

VI. Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Gebührensatzungen verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Holzminden, den 21. September 2016

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Jürgen Daul

STADT HOLZMINDEN



* darunter fallen u.a. auch das Europäische Freiwilligenjahr, das Freiwillige ökologische Jahr, das Freiwillige Jahr in der Denkmalpflege, der Bundesfreiwilligendienst und der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Eberholzen 012/1 - 3/16

Hildesheim, 10.10.2016
Tel.: (05121) 9129-839

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eberholzen abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150 wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage



Herten

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Holzminden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nieders. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 09.12.2008, geändert durch Beschluss vom 20.09.2016, folgende 1. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist“ durch die Wörter „In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Selbsterklärung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Die Stadt Holzminden setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch machen.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

3. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „(Steueranmeldung)“ gestrichen.

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzminden, den 27.09.2016

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

5. Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinsen

Der Rat der Gemeinde Heinsen hat in seiner Sitzung am 04. August 2016 auf Grund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der Paragraph 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung werden erhoben:

a) bei geschlossenen Gesellschaften

(Familienfeiern, Tagungen, Generalversammlungen etc.)

mit Küchen- und Thekenbenutzung

170,-- € pro Tag

zuz. Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch.

Für die Zurverfügungstellung von Tischen und Stühlen werden erhoben:

a) pro Tisch 1,50 €

b) pro Stuhl 0,50 €

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in Einzelfällen eine Gebührenbefreiung zu genehmigen. Die Mehrzweckhalle ist nach Benutzung besenrein zu übergeben. Zerbrochene oder fehlende Gläser und Einrichtungsgegenstände sind vom Mieter zu ersetzen.

Die Satzungsänderung tritt am 15. Oktober 2016 (nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden) in Kraft.

Heinsen, den 04. August 2016

Gemeinde Heinsen

gez. Reiner Wölk

Bürgermeister Reiner Wölk

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 26. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 738.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 738.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf 11.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf 11.600 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 717.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 692.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 213.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 253.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 30.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	960.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	956.300 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

5.000,00 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Kirchbrak, im Mai 2016

Gemeinde Kirchbrak

gez.: Brennecke
Bürgermeister

L. S.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am *14.09.2016* unter dem Aktenzeichen */* erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *17.10.2016* bis *24.10.2016* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619 Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, *19.09.2016*

gez. Brennecke
(Bürgermeister)

4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung vom 15.09.2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 werden die Beträge wie folgt ergänzt:

d) Für jeden gefährlichen Hund	600,00	Euro
--------------------------------	--------	------

Artikel 2

Weiterhin wird der § 3 wie folgt ergänzt:

Gefährliche Hunde im Sinne von Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Heyen, den 15. September 2016

Gemeinde Heyen

1.Stellv. Bürgermeister
T. Lemke




Gemeindedirektor
M. Zieseniß

